

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Verwaltung der CEMT-Genehmigungen in der CEMT-Plattform

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Bundesgesetz zur Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz zur Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte  
Aktualisierung:

9. Mai 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### **Problemdefinition**

Auf Bestreben der CEMT (Conférence Européenne des Ministres des Transports) soll es zu einer Digitalisierung des CEMT-Systems kommen. Derzeit besteht das System aus einer auf Sicherheitspapier bedruckten CEMT-Genehmigung und einem dazugehörigen CEMT-Fahrtenbuch. Die CEMT-Genehmigung ist auf den Unternehmer ausgestellt und berechtigt ein Jahr lang zu Güterbeförderungen zwischen den CEMT-Mitgliedsländern, vorausgesetzt nach jeder dritten Fahrt wird in den „Heimatstaat“ (Staat der Niederlassung) zurückgefahren. Im Fahrtenbuch, das mittels eingetragener Nummer einer bestimmten CEMT-Genehmigung zuordenbar ist, sind alle Fahrten lückenlos und chronologisch einzutragen. Eine Kontrolle ist demnach nur bei Vorlage der CEMT-Genehmigung und des Fahrtenbuches möglich. Diese Systematik soll nun digitalisiert werden. Aufgrund der in Österreich herrschenden Rechtslage hinsichtlich Datenschutzes, bedarf des zur rechtmäßigen Verarbeitung dieser Daten einer gesetzlichen Grundlage, welche mit diesem Gesetz geschaffen wird.

## Ziele

### **Ziel 1: Verwaltung der CEMT-Genehmigungen in der CEMT-Plattform**

Beschreibung des Ziels:

Zentrale Neuerung ist die Einführung einer „CEMT-Plattform“ samt „CEMT-Mobilapplikation“ durch die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), über die CEMT-Genehmigungen zukünftig digital verwaltet werden sollen. Die Eintragungen im Fahrtenberichtsheft sollen ebenfalls digital in der CEMT-Plattform stattfinden. Das Genehmigungsinformationsdokument und das Fahrteninformationsdokument können nun elektronisch mitgeführt werden und bei der Kontrolle auf einem Mobilgerät vorgewiesen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen werden die Daten zur Vergabe der Genehmigungen von der Genehmigungsbehörde in der CEMT-Plattform verarbeitet und den Unternehmen zugewiesen. Die Aufsichtsorgane haben bei Kontrollen ebenfalls Zugang zu dem System, speichern allerdings keine Daten darin, damit keine Daten betreffend Strafverfahren ins System aufgenommen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verwaltung der CEMT-Genehmigungen in der CEMT-Plattform

## Abschätzung der Auswirkungen

### Unternehmen

#### Sonstige wesentliche Auswirkungen

Eine Datenschutzfolgenabschätzung wird nicht durchgeführt, da die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf ein Minimum beschränkt wurde. Die in der CEMT-Plattform verarbeiteten Daten beschränken sich weitgehend auf „allgemeine Unternehmens- und Fahrzeugdaten“ sowie – lediglich im kontrollbezogenen Kontext – grundlegende personenbezogene Informationen (wie Name der Lenkerin bzw. des Lenkers). Diese Datenkategorien gelten nicht als besonders sensibel nach Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, biometrische Daten). Auch erfolgt kein Profiling oder sonstige automatisierte Entscheidungsfindung mit erheblichem Einfluss auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Des Weiteren werden seitens der Aufsichtsorgane auch keine Daten aus den Kontrollen in dem System gespeichert.

Der neue digitale Prozess bildet im Wesentlichen denselben Vorgang ab, der bislang in Papierform stattgefunden hat. Es entstehen keine zusätzlichen Datenkategorien und keine über den bisherigen Umfang hinausgehenden Datenverarbeitungen. Die neuen elektronischen Dokumente ersetzen ausschließlich die bisherigen Papierunterlagen; die Art und der Umfang der Verarbeitung bleiben dabei im Kern unverändert.

Nach Art. 35 DSGVO sind Datenschutzfolgenabschätzungen vor allem dann erforderlich, wenn eine großflächige Überwachung, eine systematische Bewertung oder besondere Risikoindizes (etwa Profiling, Scoring, oder sensible Daten auf großer Skala) vorliegen. Die hier vorgesehene Verarbeitung erfüllt keinen dieser typischen Katalogatbestände, was dazu führt, dass keine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden muss.

#### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 09.05.2025 08:16:33

WFA Version: 1.1

OID: 3952

B2|D0|G2|I0